

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung VII
Herrn Ministerialdirektor
Jörg Asmussen

11016 Berlin
Per E-Mail: Birgit.Hellmuth@bmf.bund.de

23. Juli 2007

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

GZ PAG UBBG – WK 6830/07/0001
DOK 2007/0253585

Sehr geehrter Herr Asmussen,

wir bedanken uns für die Zusendung des in der Betreffzeile genannten Referentenentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Der VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. befürwortet die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG). Durch die Regelungen des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG), insbesondere durch § 19 WKBG-E, werden die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Eigenkapitalbeteiligungen von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in jungen, häufig technologieorientierten Unternehmen verbessert.

Die gegenüber dem Eckpunktepapier vom 9. Mai 2007 erfolgten Änderungen sind positiv zu beurteilen. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass die maßgeblichen Kriterien für die Einstufung von Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 WKBG-E durch Erhöhung der Eigenkapitalgrenze (von höchstens 500.000 auf höchstens 20 Millionen Euro) sowie durch Anhebung des Alters (von höchstens sieben auf höchstens zehn Jahre) deutlich erweitert wurden. Der Kreis der Zielunternehmen, an denen sich Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen können, wird dadurch vergrößert.

Der VGF betrachtet die im Vordergrund des Entwurfs zum MoRaKG stehende Regulierung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften gleichwohl als nicht ausreichend. So ist zu bedauern, dass die Regeln für alle übrigen Unternehmensbetei-

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.
Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de

Association of non-tradeable
closed-end funds
47 - 51 Rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 . 550 16 14
F +32 (0) 2 . 550 16 17
E kontakt@vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer und Sprecher:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Dr. Klaus Dieter Schmidt
Dr. Torsten Teichert
Markus Derkum
Oliver Porr

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

ligungsgesellschaften nur äußerst geringfügig und punktuell im Rahmen des Art. 2 (Änderungen des UBBG) modifiziert werden sollen.

Notwendig wäre nach Auffassung des VGF die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für den gesamten Bereich des privaten Beteiligungskapitals. Struktur, Aufstellung und Probleme junger, nicht börsennotierter Unternehmen sind bei einer Vielzahl mittelständischer Unternehmen, die auf privates Eigenkapital angewiesen sind, in ähnlicher Form vorzufinden. Ebenso sind Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Unternehmensbeteiligungsgesellschaften rechtlich und betriebswirtschaftlich zumeist nahezu identisch ausgestaltet.

In dem BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40, sog. Private-Equity-Erlass) werden einheitliche Kriterien zur einkommensteuerlichen Behandlung sowohl für Venture Capital als auch für Private Equity Fonds aufgestellt. In dem Schreiben werden die strukturellen, rechtlichen und organisatorischen Merkmale wie Rechtsform, Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit beider Arten von Fonds einheitlich unter Abschnitt II.1. zusammengefasst (Vgl. Rz. 2). Unterschiede zwischen Venture Capital und Private Equity Fonds werden hierbei nicht festgestellt. Dem entsprechend werden auch keine unterschiedlichen Kriterien für die einkommensteuerliche Behandlung beider Vehikel herausgearbeitet.

Umso bedauerlicher ist es, dass Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften auf der einen Seite und sonstige Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf der anderen Seite nunmehr einer getrennten Regulierung zugeführt werden sollen. Diese ist nach Auffassung des VGF weder sachgerecht, noch sinnvoll und führt zudem zu einer Steigerung des administrativen Aufwandes.

Die Bedeutung des privaten Beteiligungskapitals für den nicht börsennotierten Mittelstand hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Dies spiegelt sich auch in den Investitionsaktivitäten geschlossener Private-Equity-Fonds, die als Dachgesellschaften typischerweise in verschiedene Venture Capital- und Private Equity-Zielgesellschaften investieren, wider. Wurden etwa im Jahr 2000 lediglich ca. 690 Mio. Euro in geschlossene Private-Equity-Fonds investiert, lag das Investitionsvolumen im Jahr 2006 bei rund 2,3 Mrd. Euro (Vgl. Loipfinger, Marktanalyse der Beteiligungsmodelle 2007, Kap. 4, S. 10).

Mit der nur einseitigen Regulierung und Förderung des Bereiches der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften läuft Deutschland Gefahr, im internationalen Wettbewerb im Bereich der Eigenkapitalfinanzierung weiter ins Hintertreffen zu geraten. Wird für inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften insgesamt kein einheitlicher rechtlicher und steuerlicher Rahmen geschaffen, so besteht die Gefahr, dass die Versorgung nicht börsennotierter mittelständischer Unternehmen

mit privatem Eigenkapital durch ausländische Beteiligungsgesellschaften weiter zunimmt. Deren Aktivitäten würden sich einer nationalen Aufsicht hingegen aber gänzlich entziehen.

Der vorliegende Entwurf wird darüber hinaus auch nicht den Vorgaben des Koalitionsvertrages gerecht, nach dem das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBBG) in ein Private-Equity-Gesetz weiterentwickelt werden soll.

Der VGF spricht sich für die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für sämtliche Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus, wobei die Vereinheitlichung insbesondere in folgenden Punkten vorgenommen werden sollte:

1. Anerkennung und Aufsicht

In den §§ 12-18 WKBG-E werden die Anerkennung und die Aufsicht von Wagniskapitalgesellschaften durch die BaFin geregelt. Nach dem UBBG werden Unternehmensbeteiligungsgesellschaften hingegen durch die Wirtschaftsministerien der Länder beaufsichtigt. Hieran ändert sich auch durch den Entwurf zum Mo-RaKG nichts.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Beteiligungsgesellschaften insgesamt, d.h. unabhängig davon, ob es sich um Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften oder um sonstige Unternehmensbeteiligungsgesellschaften handelt, nicht einheitlich durch eine Aufsichtsinstanz überwacht werden. Die aufsichtsrechtliche Trennung von Unternehmen, die rechtlich und strukturell ähnlich ausgestaltet sind, verursacht zusätzliche öffentliche Ausgaben und widerspricht einer effizienten Nutzung öffentlicher Kapazitäten. Beabsichtigt ein Unternehmen sowohl die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als auch als Wagniskapitalgesellschaft, so würde es durch zwei unterschiedliche Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden. Dies kann nicht sinnvoll sein.

2. Einstufung als vermögensverwaltend, § 19 WKBG-E

Der VGF befürwortet die Regelung des § 19 WBKG-E, durch die Rechtsklarheit hinsichtlich der steuerlichen Einstufung von Wagniskapitalbeteiligungen geschaffen wird. § 19 WBKG-E enthält im Wesentlichen eine gesetzliche Manifestierung der durch das BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (Private-Equity-Erlass) aufgestellten Grundsätze (insbesondere des Kataloges von schädlichen Geschäften durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft). Im Gegensatz zu dem Erlass wird die Regelung mit samt ihrer Ausnahmetatbestände aber nicht auch für den Bereich der (sonstigen) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Private Equity Fonds) übernommen.

Es ist zu bedauern, dass das BMF die durch den Private Equity Erlass zutreffend einheitlich festgehaltenen Grundsätze an dieser Stelle auseinanderreißt und die Chance nicht nutzt, hier klare gemeinsame Steuerregeln sowohl für Venture Capital- als auch für Private Equity-Fonds herbeiführt.

Der VGF möchte anregen, die insofern nicht konsequente Rechtsetzung nochmals zu überdenken und eine Regelung zu schaffen, mit der die Befreiung von der Gewerbesteuer und die steuerliche Transparenz auch für die bislang nicht erfassten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einer gesetzlichen Grundlage zugeführt wird.

3. Sonstige Einzelfragen im Rahmen des WKBG-E

a. Konzernfreiheit, § 10 WKBG-E

Ausweislich der Begründung soll mit dieser Regelung vorgesorgt werden, dass das Gesetz nicht für konzerninterne Gestaltungen missbraucht wird. Tatsächlich würden aber auch solche Fälle erfasst werden, in denen eine Platzierung von Anteilen an einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte und der Initiator der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft somit aus einer übernommenen Platzierungsgarantie in Anspruch genommen wird. Es erscheint nicht sachgerecht und entspricht auch nicht dem mit dieser Bestimmung verfolgtem Ziel in einer solchen Konstellation von einem Konzern im Sinne des § 10 WKBG-E auszugehen. U.E. kann dieser Situation durch Schaffung eines neuen Absatzes 4 begegnet werden:

„Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft der Prospektspflicht im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG unterliegt und ein tatsächlicher Außenvertrieb der Anteile stattfand.“

b. Mindeststückelung, § 11 WKBG-E

Wir möchten darauf hinweisen, dass Beteiligungen an einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft aufgrund des hiermit oftmals verbundenen Risikos nur eine Depotbeimischung sein können. Dies sieht auch der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 11 WKBG-E. Mit einem Mindestbetrag von 50.000 Euro besteht u.E. die Gefahr dass die Beteiligung eines Anlegers (etwa eines unerfahrenen Privatanlegers) einen unverhältnismäßig hohen Anteil an seinem Gesamtvermögen einnimmt. Daher sollte auf eine Mindestgröße des Anteils verzichtet werden.

c. „Zielgesellschaften sind Kapitalgesellschaften...“, § 2 Abs. 3 WKBG-E

Es ist nicht nachvollziehbar, warum anders als nach § 1a des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBBG) Zielgesellschaften nur Kapitalgesell-

schaften sein können. Die Differenzierung bewirkt, dass gerade mittelständisch orientierte Personenhandelsgesellschaften sich Geldmittel weiterhin nur über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften beschaffen können. Die Differenzierung erscheint nicht sachgerecht und schränkt auch aus Sicht eines Initiators einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Investitionsmöglichkeiten unnötig ein.

Sofern diese Regelung auf steuersystematische Überlegungen zurückgeht, könnte durch eine einzelgesetzliche Normierung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Regeln der doppelstöckigen Personengesellschaften hier nicht anwendbar seien und eine Personengesellschaft als Zielgesellschaft einer Kapitalgesellschaft gleich gestellt wird.

4. Umsatzbesteuerung von Managementleistungen (sog. Management Fees)

Nach BMF-Schreiben vom 31. Mai 2007 sollen Management-Leistungen gegenüber einer Fonds-KG als Sonderentgelt der Umsatzsteuer unterliegen. Wie nunmehr bekannt wurde, soll das Schreiben im Rahmen des MoRaKG-Verfahrens zurückgenommen werden. Der VGF unterstützt diese Maßnahme ausdrücklich. Die in dem Erlass getroffenen Regelungen wären europaweit einmalig und würden zu einer erheblichen Benachteiligung im Rahmen der Umsatzbesteuerung von Management Fees führen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer VGF

Zum VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.: Bezogen auf den Gesamtmarkt der geschlossenen Fonds in Deutschland mit einem Fondsvolumen von mehr als 23 Milliarden Euro im Jahre 2006 repräsentiert der VGF ein Investitionsvolumen von über 18 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Marktanteil von annähernd 80% Prozent.

Ordentliche Mitglieder im VGF sind: AXA Merckens Fonds, BVT, CommerzLeasing und Immobilien, CRE Fonds Management, DBM Fonds Invest, DB Real Estate, DCM Deutsche Capital Management, Deutsche Structured Finance, DFH Deutsche Fonds Holding, DOBA, Dr. Peters, FHH Fondshaus Hamburg, GEBAB, Hamburg Trust, HIH Hamburgische Immobilien Handlung, Hannover Leasing, HCI Capital, HGA Capital, IDEENKAPITAL, ILG Planungsgesellschaft für Industrie- und Leasingfinanzierung, IVG ImmobilienFonds, Jamestown, KG Allgemeine Leasing, König & Cie, LHI Leasing, Lloyd Fonds, MPC Münchmeyer Petersen Capital, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., SAB Spar- und Anlagenberatung, Sachsenfonds, Salomon & Partner, SHB, Signa Property Funds, Tomorrow Fund Management Deutschland, WealthCap (Blue Capital, H.F.S., HVB FondsFinance), WestLB Trust, Wölbern Konzept